Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5a6f96a-d8a4-341a-8a85-d6270f9f530b

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Ausrüstungsteile (TRB 404)
Amtliche Abkürzung	TRB 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRB 404 - Druckwarneinrichtungen (1)

4.1 Druckwarneinrichtungen sind Armaturen an Druckbehältern, mit denen man vor dem Öffnen eines Druckbehälters feststellen kann, ob noch eine Druckdifferenz zwischen Behälterraum und Atmosphäre vorhanden ist.

4.2 Druckbehälter oder Druckräume, die betriebsmäßig geöffnet werden, sowie einzeln absperrbare Druckbehälter oder Druckräume ohne eigenes Druckmeßgerät müssen mit einer Druckwarneinrichtung ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Druckbehälter oder Druckräume der Prüfgruppe I.

4.3 Abschnitt 4.2 gilt nicht für Druckbehälter und Druckräume mit automatischen Schnellverschlüssen nach TRB 402 Abschnitte 3.2.1.2 und 3.3.6.

4.4 Druckwarneinrichtungen dürfen durch das Beschickungsgut nicht unwirksam werden können. Sie sollen eine lichte Weite von mindestens 8 mm haben.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH